



**Amtsblattpublikation vom 29. Mai 2020**

---

**Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020**

**Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) bei Startup-Unternehmen im Kanton Zug**

**Der Regierungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf die §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 4 und 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1),

**beschliesst:**

1. Der Kanton Zug beteiligt sich am besonderen Bürgschaftsverfahren des Bundes zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierten Startup-Unternehmen.
2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die zur Teilnahme notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, insbesondere die «Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge Coronavirus für die teilnehmenden Kantone» zuhanden des Bundes zu unterzeichnen.
3. Die aufgrund der Teilnahme vom Kanton Zug getragene Bürgschaft beträgt maximal fünf Millionen Franken und entspricht 35 Prozent. Der Bund trägt die restlichen 65 Prozent.
4. Die Finanzdirektion wird beauftragt, einen Antrag an den Kantonsrat für die Genehmigung der entsprechenden Bürgschaft gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes auszuarbeiten.
5. Die Finanzdirektion wird ermächtigt und beauftragt, den Beurteilungsprozess und die Vergabekriterien festzulegen und ein entsprechendes Entscheidgremium einzusetzen. Die hierfür anfallenden Kosten werden der Kostenstelle 5000 Finanzdirektionssekretariat belastet. Die Abweichung ist in der Jahresrechnung 2020 zu kommentieren.

Zug, 19. Mai 2020

Regierungsrat des Kantons Zug  
Der Landammann: Stephan Schleiss  
Der Landschreiber: Tobias Moser